

Christian Grellck, Fachbereichsleitung Arbeit und Soziales

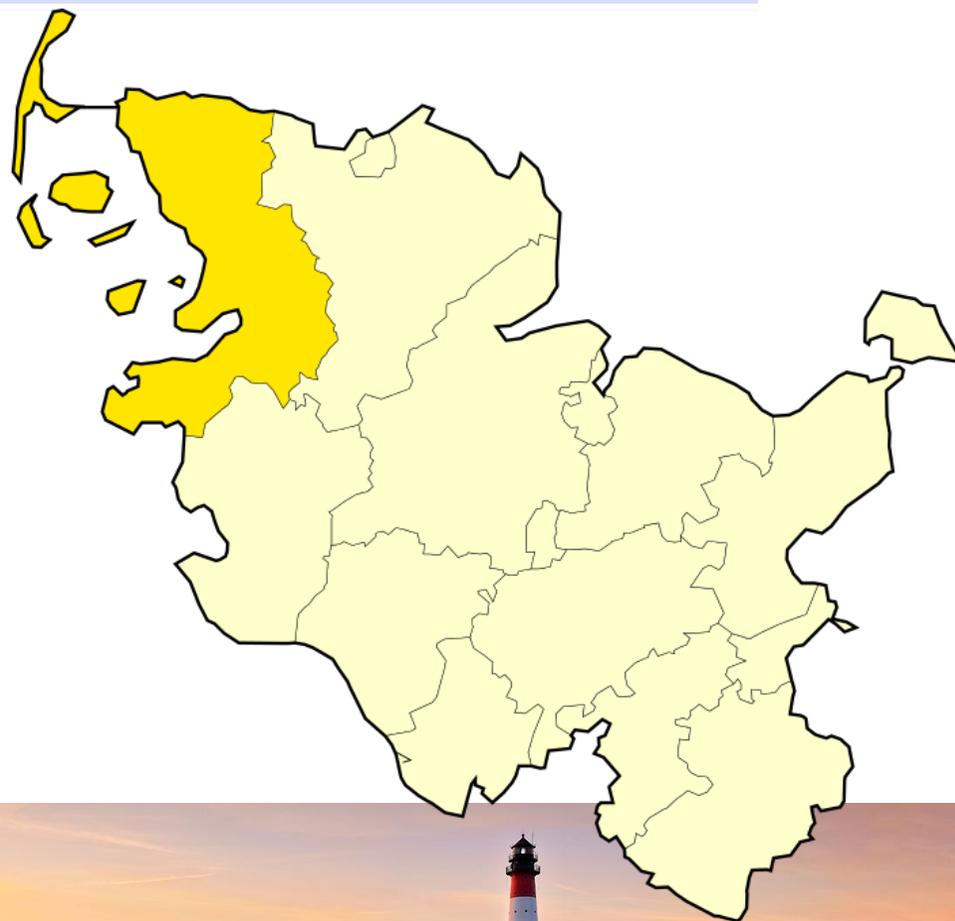
Kreis
Nordfriesland

TRÄGERÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT IM REHA-PROZESS

10.09.2024 – Digitale Fachveranstaltung Umsetzungsbegleitung BTHG

► Kreis Nordfriesland

- 169.000 EinwohnerInnen
- 2.000 km² Fläche
(ca. 81 EW / km²)
- Inseln und Halligen
- Träger der Eingliederungshilfe
- Optionskommune SGB II
- EGH-Budget: 75 Millionen
(brutto)
- ca. 40 Mitarbeiter in der
Eingliederungshilfe tätig
- drei/fünf Sozialräume



Reha-Träger

► Die Reha-Träger nach §§ 5,6 SGB IX

Rehabilitations-träger	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Leistungen zur sozialen Teilhabe	Unterhalts-sichernde und andere ergän-zende Leistungen	Leistungen zur Teilhabe an Bildung
Gesetzliche Krankenversicherung	✓			✓	
Gesetzliche Rentenversicherung	✓	✓		✓	
Alterssicherung der Landwirte	✓			✓	
Gesetzliche Unfallversicherung	✓	✓	✓	✓	✓
Bundesagentur für Arbeit		✓		✓	
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	✓	✓	✓		✓
Träger der Eingliederungshilfe	✓	✓	✓		✓
Träger der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge	✓	✓	✓	✓	✓

Zusammenarbeit im Rahmen der Sozialraumorientierung

▶ Prinzip der Sozialraumorientierung



► Die ersten drei Prinzipien

Ausrichtung am Willen

Menschen müssen selbst entscheiden können, was sie in ihrem Leben ändern wollen. Denn sie sind die Experten ihres Lebens.

Häufig wird dies jedoch nicht berücksichtigt.

Eigeninitiative und Selbsthilfe

Die Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe hat Vorrang vor betreuender Tätigkeit. Hilfe darf Menschen nicht schwach und abhängig machen, sondern muss sie in die Lage versetzen sich selbst zu helfen. Das stärkt und ermutigt sie.

Ressourcenorientierung

Nutzung vorhandener Ressourcen.

► Bereichsübergreifendes Arbeiten

Aktivitäten sind immer zielgruppen- und bereichsübergreifend. Alle Menschen haben individuelle Erfahrungen, Vorlieben und Chancen. Sozialräumliche Arbeit beschränkt sich nicht nur auf einzelne Zielgruppen (wie Flüchtlinge, Menschen mit Behinderungen etc.), sondern berücksichtigt viele Menschen. Dafür müssen verschiedene Bereiche zusammenarbeiten.

(Ebene der Lebenswelt: Strukturelle Chancen zur Verbesserung von Lebenswelten)

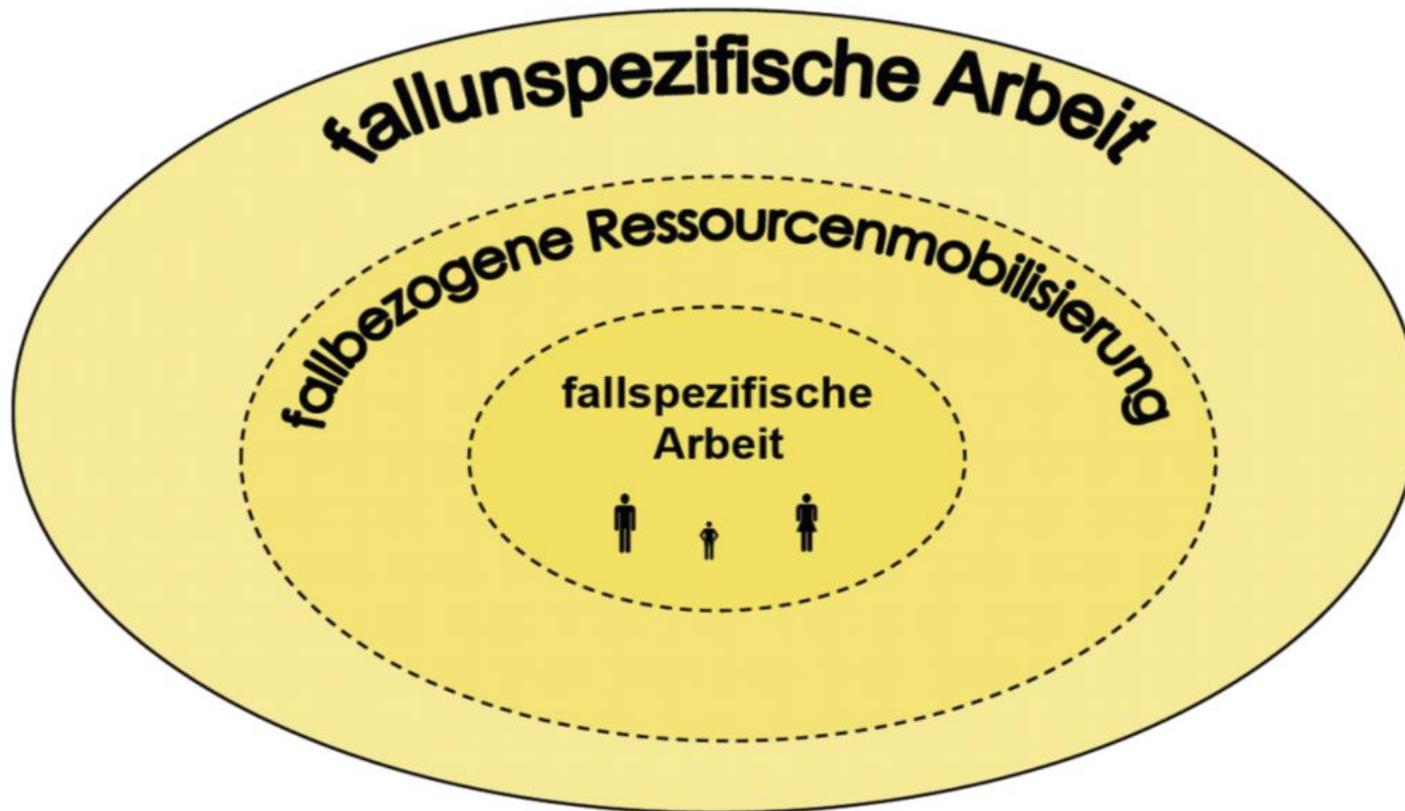
► **Koordinierte Zusammenarbeit**

Die Sozialraumorientierung erfordert eine abgestimmte Zusammenarbeit vieler Akteure im Sozialraum. Sozialräumliche Arbeit gelingt nur, wenn vor Ort alle zusammenarbeiten und sich abstimmen. Unternehmen, Kirchengemeinden, soziale Dienste, Kommunen, Schulen, Ärzte, Gesellschaft und Privatpersonen.

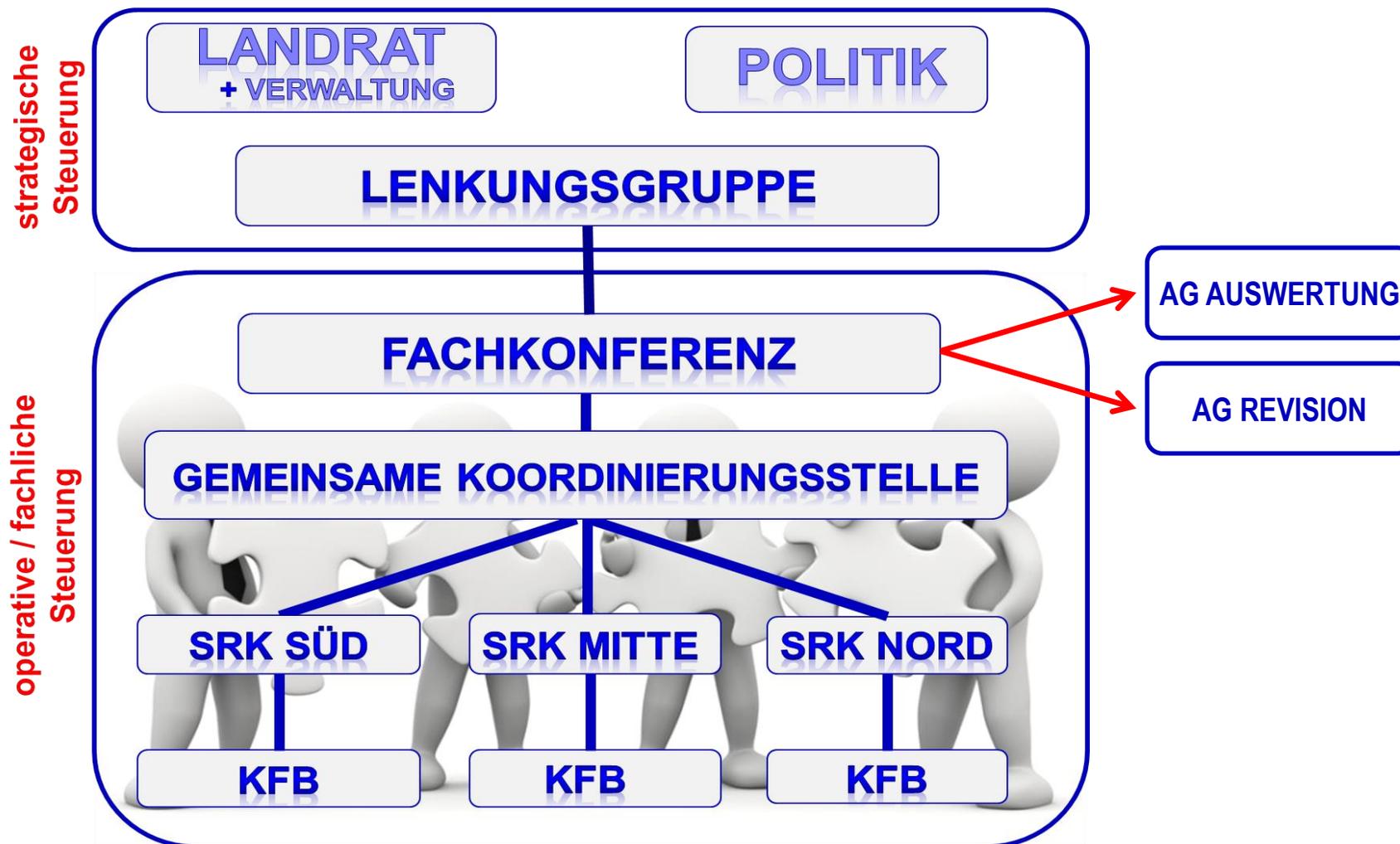
Die Vernetzung und Integration der verschiedenen sozialen Dienste ist Grundlage funktionierender Einzelfallhilfen.

(Ebene der Lebenswelt: Ganzheitlichen Blick auf die Lebenswelt)

► Vom Fall zum Feld



▶ Strukturen sozialräumlicher Arbeit



Bundesteilhabegesetz

► Gesetzliche Rahmenbedingungen

Das Bundesteilhabegesetz stellt die bislang größte Reform des SGB IX seit dessen Entstehung im Jahr 2001 dar. Menschen mit Behinderung wird hier ein differenzierter rechtlicher Rahmen für ein selbstbestimmtes Leben gegeben.

Das Gesetz nimmt die **Rehabilitationsträger** zukünftig in die Pflicht, miteinander **kooperative Strukturen** und Unterstützungsleistungen bereit zu stellen. Ziel ist eine aufeinander abgestimmte Erbringung der Leistungen entlang der individuellen Bedarfe und Ziele der Menschen mit Behinderung – als „**Hilfe wie aus einer Hand**“ durch den leistenden Rehabilitationsträger.

► Eckpunkte der Gesamt- und Teilhabeplanung

- die **Abkehr vom defizitorientierten Behinderungsbegriff** und Verankerung eines neuen Behinderungsbegriffes, der Menschen mit Behinderung als Personen definiert, „die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können“,
- die **Verpflichtung der Rehabilitationsträger zur Zusammenarbeit im Rahmen des individuellen Gesamtplan- bzw. Teilhabeplanverfahrens** mit dem Ziel der Beschleunigung der Verfahren und der Entlastung der Leistungsberechtigten,
- die **Sicherstellung eines Bedarfsermittlungsverfahrens**, das sich an dem **bio-psycho-sozialen Modell der ICF** orientiert und somit auch an den neuen Behinderungsbegriff angepasst ist,
- die transparente, auf partizipativen und **personenzentrierten Grundsätzen beruhende Teilhabeplanung** gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten.

▶ Teilhabeverfahren der Rehabilitationsträger

- § 12 Abs. 1 SGB IX: Die **Rehabilitationsträger** haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ein **Rehabilitationsbedarf** frühzeitig erkannt und auf eine Antragstellung des Leistungsberechtigten hingewirkt wird.
- § 13 Abs. 1 SGB IX: Die Rehabilitationsträger sind dazu verpflichtet, systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) zu verwenden, aufgrund derer die Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs bei dem jeweiligen Rehabilitationsträger einheitlich und überprüfbar durchgeführt werden kann.
- § 19 Abs. 1 und 2 SGB IX: Erstellung eines **Teilhabeplans** soweit unterschiedliche Leistungsgruppen oder mehrere Rehabilitationsträger erforderlich sind, um die erforderlichen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang festzustellen
- § 20 Abs. 1 SGB IX: Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten kann der nach § 19 verantwortliche Rehabilitationsträger zur gemeinsamen Beratung der Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf eine **Teilhabekonferenz** durchführen.

► Kriterien des Gesamtplanverfahren

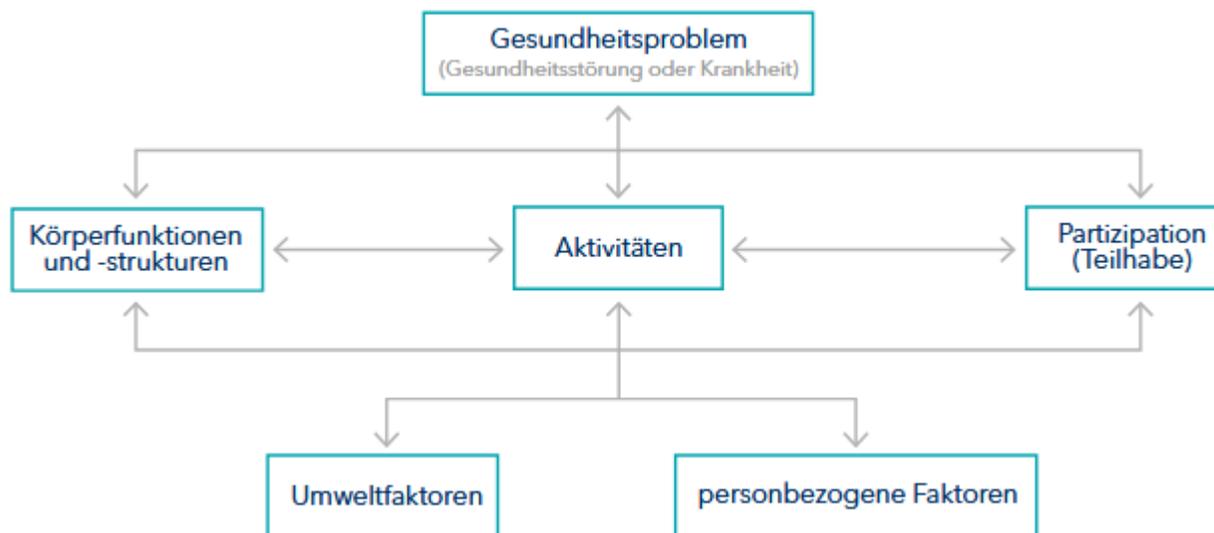
Von der Fürsorge zur Teilhabe

Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten

Personenzentrierung | individuelle Hilfen | Empowerment

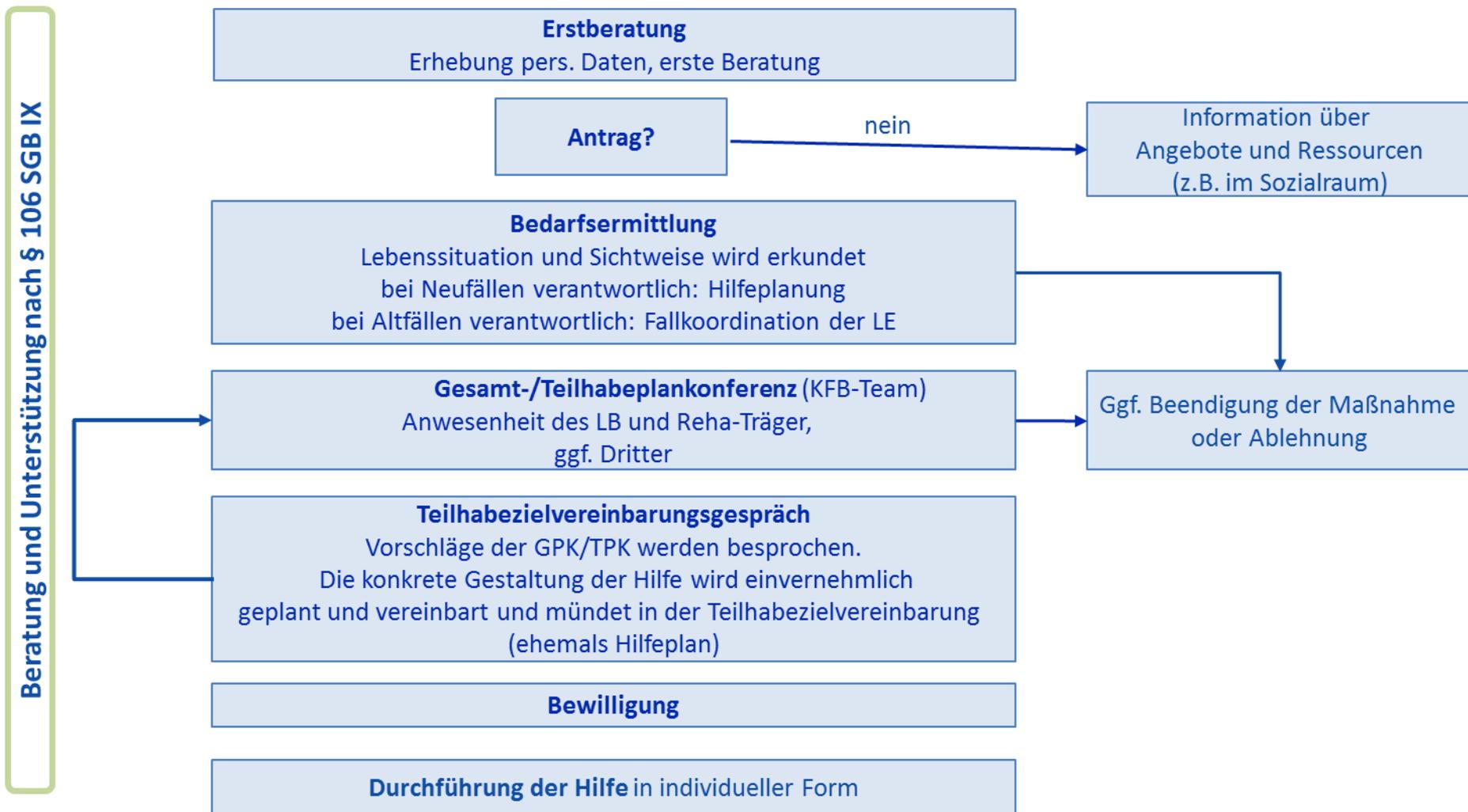


► Bio-psycho-soziales Modell



- Die Behinderung ergibt sich erst aus dem Zusammenspiel dieser Umweltfaktoren mit den körperlich/geistig/seelischen Einschränkungen und/oder Krankheiten des Menschen, die ggf. dazu führen, innerhalb eines oder mehrerer Lebensbereiche die Teilhabe des Menschen zu beschränken.
- Die neun Lebensbereiche der ICF sollen im Rahmen der Bedarfsermittlung Orientierung und Hilfestellung geben, möglichst alle teilhaberelevanten Bereiche des gesellschaftlichen Lebens zu berücksichtigen.
- Ziel bei der Bedarfsermittlung ist es, den Willen, Möglichkeiten und individuelle Ziele des Menschen mit Behinderung kennenzulernen.

► Hilfeplanverfahren - Prozessverlauf



► Erfolgsfaktoren Bedarfsermittlung

Bedarfsermittlung zur Gesamtplanung kann in der Eingliederungshilfe erfolgreich umgesetzt werden, wenn...

...der Mensch mit Behinderung im Mittelpunkt steht.

...ein qualifiziertes multiprofessionelles Team mit SGB IX-neu Kenntnissen (u.a. soziale Fachberufe, Verwaltungsfachkräfte, medizinische Berufe) eingesetzt werden.

...eine klare Struktur des Planungsprozesses besteht, dessen Verbindlichkeit von allen Beteiligten akzeptiert und umgesetzt wird.

...die regionale Versorgungsstruktur ausreichend bekannt ist und genutzt wird (u.a. institutionelle und sozialräumliche Angebote).

...eine gute interne Kooperation zwischen den Beteiligten besteht (u.a. gesetzl. Betreuer, Angehörige, Fachkliniken, LE, Selbsthilfeeinrichtungen etc.).

...eine erfolgsorientierte, im regelmäßigen Austausch stehende Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern besteht.

...eine konsensorientierte und interdisziplinäre Kooperation mit anderen Rehabilitationsträgern besteht.

▶ Erstberatung und Bedarfsermittlung

LEBENSBEREICHE

Lernen- und Wissenanwendung

Allg. Aufgaben und Anforderungen

Kommunikation

Mobilität

Selbstversorgung

Häusliches Leben

Interpersonelle Interaktion
und Beziehung

Bedeutende Lebensbereiche

Gemeinschafts-, soziales und
staatsbürgerl. Leben

Intensive Erstberatung des Klienten

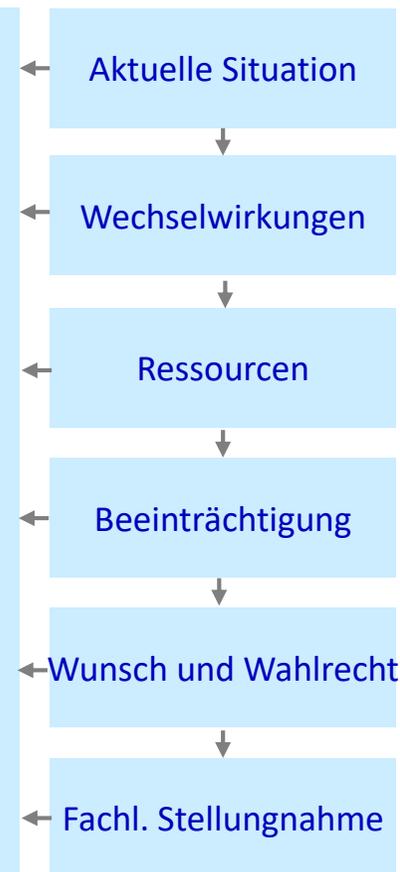
- Wegweisung, Information
- Andere Rehaleistungen
- Nutzung des Sozialraums

Ganzheitliche Bedarfsermittlung

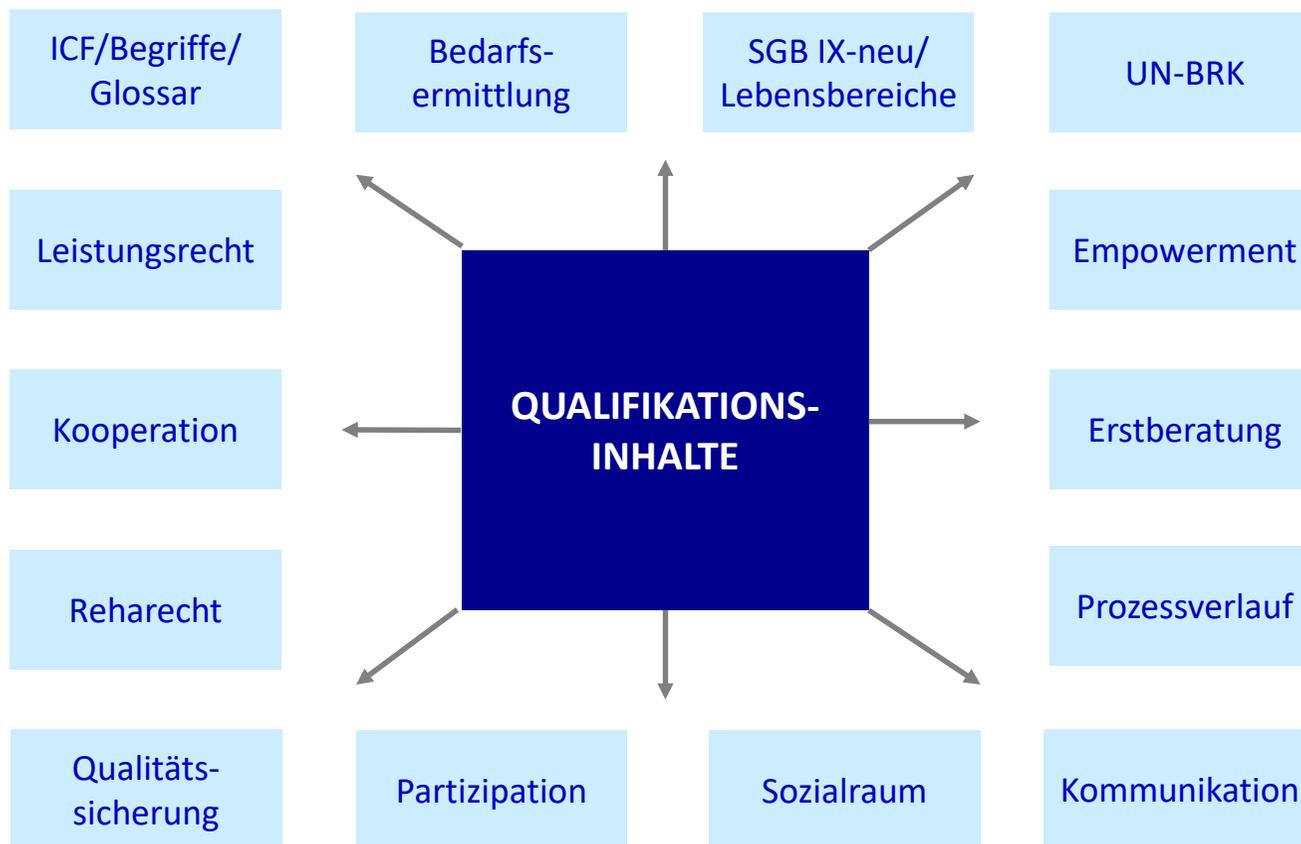
- Erkennen der Ressourcen des Klienten und seines sozialen Umfeldes nach dem Bio-Psycho-sozialen Modell des ICF
- Partizipatives Vorgehen
- Ermittlung des spezifischen Unterstützungsbedarfs
- Zieleerarbeitung

Voraussetzungen

- Konzept für Bedarfsermittlung, einschließlich Erstberatung
- Bereitstellung von qualifiziertem Personal und Hilfsmitteln
- Zusammenarbeit der Professionen
- Kooperation der Rehabilitationsträger



► Qualifizierung und Qualitätssicherung, § 97 SGB IX





**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**